



## 7/5

# **Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs - Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht sowie für die Zulassung und Überwachung von Betrieben nach EG-Recht**

vom 31. Januar 2008

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 14. Februar 2008

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebüh-  
rengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29.  
April 2004 (EU ABl. Nr. L 165, S. 1) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fas-  
sung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006  
(GBl. S. 20), folgende Satzung beschlossen:

## **Inhalt**

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände .....	1
§ 2 Höhe der Gebühren.....	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren .....	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	2
<b>Anlage.....</b>	<b>3</b>

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Tatbestände**

(1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimm-  
ten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit  
Schlachtetätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die  
Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch-  
und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme,  
Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersu-  
chung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht so-  
wie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich  
sind;



Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen;

Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild;

Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan;

- b) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
- c) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen und Überwachung von Betrieben nach EG-Recht (u. a. Zulassungen und Registrierung von Betrieben, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen), Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften;
- e) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.

(2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs der Stadt Heilbronn vom 30. März 2006 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs der Stadt Heilbronn vom 30. März 2006 anzuwenden.



## Anlage zur

Satzung der Stadt Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht sowie für die Zulassung und Überwachung von Betrieben nach EG-Recht  
(Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)  
vom 31.01.2008

### **Amtliche Untersuchungen**

<b>1.</b>	<b>Amtliche Untersuchungen</b>	<b>Gebühr je angefangene Viertelstunde</b>
<b>1.1</b>	<b>Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, ausgenommen der Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb; Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild, Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan</b>	<b>20,00 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb</b>	<b>23,80 Euro</b>
<b>3.</b>	<b>Hygieneüberwachung im Zerlegungsbetrieb, Verarbeitungsbetrieb und sonstiger Betrieb</b>	<b>20,00 Euro</b>
<b>4.</b>	<b>Untersuchungen auf BSE und Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung</b>	<b>20,00 Euro</b>
<b>5.</b>	<b>EG-Zulassung von Betrieben</b>	
<b>5.1</b>	<b>EG-Zulassung von Betrieben, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen</b>	<b>20,00 Euro</b>
<b>5.2</b>	<b>EG-Zulassung von sonstigen Betrieben</b>	<b>20,00 Euro</b>
<b>6.</b>	<b>Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen</b>	<b>20,00 Euro</b>